

### **Gebühren bei Ausnahmen von der StVZO (Großraum- und/ oder Schwerverkehr):**

Die Gebühren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO werden gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wie folgt erhoben:

Art der Ausnahmegenehmigung	Gebühr
<u>Ausnahmegenehmigung (Geltungsbereich: bundesweit)</u>	
Geltungsdauer 3 Jahre	175 €
Geltungsdauer 6 Jahre	280 €
Geltungsdauer 12 Jahre	490 €
(bei Anhängern in Modulbauweise Gebühr pro möglicher Fahrzeugkombination)	
<u>Ausnahmegenehmigung (Geltungsbereich: Land Brandenburg)</u>	
Geltungsdauer 3 Jahre	125 €
Geltungsdauer 6 Jahre	200 €
Geltungsdauer 12 Jahre	350 €
für jedes weitere Bundesland (bis max. 3)	20 €
<u>Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung</u>	
Geltungsbereich/ -dauer: bis zu 5 Bundesländer/ bis zu 3 Monate	80 €
für jedes weitere Bundesland	20 €
<u>Einzel-Ausnahmegenehmigung (Grenzwerte der Empfehlungen zu § 70 StVZO in kürzest möglicher Fahrzeuglänge bzw. -breite überschritten)</u>	
Geltungsbereich/ -dauer: bis zu 5 Bundesländer/ bis zu 3 Monate	150 €
für jedes weitere Bundesland	20 €
Änderung/ Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung (z. B. Kennzeichen, Kraftfahrzeuge)	50 €
Weitere Ausfertigung einer Ausnahmegenehmigung	12,80 € (Auslagen)
Die in den ersten drei Zeilen aufgeführten Gebühren werden auch bei Verlängerung bzw. Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung erhoben.	